SPD-Stadtfraktion Schwerin | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Schwerin, den 14.09.2022

ANFRAGE
gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Mutmaßlich herrenlose Grundstücke in der LHS

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die politischen Diskussionen im Zusammenhang mit den ehemals herrenlosen Grundstücken am Herrengrabenweg in Krebsförden haben die Frage aufgeworfen, inwieweit es aktuell herrenlose Grundstücke gibt. Dies kann anhand verschiedener Aspekte wie beispielsweise einer seit mehreren Jahren nicht gezahlten Grundsteuer angenommen werden.

1. Welche bebauten oder unbebauten Flurstücke sind derzeit in der LHS augenscheinlich herrenlos bzw. haben keine aktiven Eigentümer?
2. Welche Schritte werden von der Verwaltung unternommen, um die Eigentümerschaft zu klären bzw. was geschieht mit einem augenscheinlich herrenlos gewordenen Grundstück?

Mit freundlichen Grüßen,

Daniel Meslien

SPD-Stadtfraktion Schwerin
Fraktionsvorsitzende Mandy Pfeifer

Geschäftsstelle im Stadthaus
Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin
Tel. 0385 545-2962

spd-stadtfraktion@schwerin.de
www.spd-schwerin.de/fraktion

Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister•ZGM•PF 11 10 42•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat III
Zentrales Gebäudemanagement

SPD-Stadtfraktion Schwerin
Herrn Daniel Meslien
-im Hause-

Hausanschrift: Friesenstraße 29,19059 Schwerin
Zimmer: 215
Telefon: 0385 7434 403
Fax: 0385 7434 412
E-Mail: bdoerner@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
14.09.2022		Herr Dörner	30.09.2022

Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 HS
hier: Mutmaßlich herrenlose Grundstücke

Sehr geehrter Herr Meslien,

zu Ihrer Anfrage erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

zu 1.: Welche bebauten oder unbebauten Flurstücke sind derzeit in der LHS augenscheinlich herrenlos bzw. haben keine aktiven Eigentümer

Es gibt keine augenscheinlich herrenlosen Grundstücke in Schwerin. Herrenlos sind Grundstücke, wenn der bisherigen Eigentümer gegenüber dem Grundbuchamt den Verzicht auf das Eigentum erklärt hat. Hiervon erfährt die Landeshauptstadt erst dann, wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern auf sein Aneignungsrecht verzichtet hat und die Gemeinde vor einem allgemeinen Aneignungsrecht in Kenntnis setzt.

zu 2. Welche Schritte werden von der Verwaltung unternommen, um die Eigentümerschaft zu klären, bzw. was geschieht mit einem augenscheinlich herrenlos gewordenen Grundstück?

Gemäß § 928 Abs. 2 Satz 1 BGB steht das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks der Liegenschaftsverwaltung des Landes zu, in dem das Grundstück liegt. Die Liegenschaftsverwaltung erwirbt nach § 928 Abs. 2 Satz 2 BGB das Eigentum dadurch, dass er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen lässt. Sofern das Land M-V der LHS anzeigt, dass es im Einzelfall auf sein Aneignungsrecht verzichtet, klärt das ZGM mit den Fachdiensten, ob die LHS ihrerseits Interesse an der Aneignung hat und gibt gegebenenfalls die entsprechende Erklärung beim Grundbuchamt ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister